

BVGer C-4887/2017 vom 6. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4887_2017

FR: TAF C-4887/2017 du 6 décembre 2017

IT: TAF C-4887/2017 del 6 dicembre 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), die von den in Art. 33 VGG als Vorinstanz genannten Behörden erlassen wurden. Dazu gehören gemäss Art. 33 lit. d VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Gemäss Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) kann auch Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Partei keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (vgl. auch Art. 46a VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach als Beschwerdeinstanz zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist.

E. 1.3

Ziel der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde ist es, die säumige Behörde zu einem aktiven Handeln zu bewegen (vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 7 zu Art. 46a). Jedoch ist zur Beschwerde nur legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG und Art. 59 ATSG). Da der Beschwerdeführer Partei im vorinstanzlichen Verfahren gewesen ist, durch das Fehlen einer anfechtbaren Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Erlass hat, ist er zur Erhebung der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde legitimiert (vgl. BGE 133 V 188 E. 4.1).

E. 1.4

Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde kann jederzeit erhoben werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Sie ist jedenfalls dann nicht verspätet, wenn der Versicherungsträger das angebehrte Handeln noch nicht vollzogen hat (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, Rz. 27 zu Art. 56 Abs. 2 ATSG). Bei der Rechtsverzögerungsbeschwerde fehlt es grundsätzlich an einem ordentlichen Anfechtungsobjekt, weil die entscheidende Behörde untätig bleibt. Ausnahmsweise kann eine Rechtsverzögerung aber auch in Form einer positiven Anordnung begangen werden; zu denken ist an Verfahrensverlängerungen durch Einräumung überlanger Fristen oder unnötige Beweismassnahmen, wie sie der Beschwerdeführer in der mit Schreiben vom 18. August 2017 angesetzten neurologischen und neuropsychologischen Abklärung durch die deutsche Rentenversicherung erblickt (act. 73). Zwar tritt die Rechtsverzögerung in solchen Fällen nicht schon mit der Anordnung ein, sondern wird erst in Aussicht gestellt. Die betreffende Rüge wird dennoch bereits zu diesem Zeitpunkt zugelassen, so dass die betroffene Person nicht zuwarten muss, bis die Rechtsverzögerung tatsächlich eintritt, sondern sofort geltend machen kann, die Anordnung habe eine ungerechtfertigte Verzögerung zur Folge (vgl. Moser/ Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 296 Rz. 5.21). Da die Beschwerde im Übrigen formgerecht eingereicht wurde (Art. 52 VwVG), ist - mit der nachfolgenden Einschränkung gemäss Erwägung 1.6 - auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.5

Anfechtungsobjekt einer Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde im Sinne von Art. 46a VwVG bzw. Art. 56 Abs. 2 ATSG ist das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung, wobei die Gesetzesbestimmung das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung verfahrensrechtlich einer Verfügung gleichsetzt (vgl. Markus Müller, a.a.O., Rz. 7 zu Art. 46a). Streitgegenstand der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde kann lediglich die Verweigerung oder Verzögerung der angebehrten Verfügung sein, nicht jedoch deren materieller Aspekt (vgl. HANSJÖRG SEILER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, N 30 zu Art. 54 Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 80/04 vom 12. Juli 2004 E. 5.2.2 m.w.H.).

E. 1.6

Auf weitergehende Begehren ist im Verfahren der Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/ Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1309 ff.). Der Beschwerdeführer hat die Androhung eines Bussgeldes beantragt (BVGer act. 5). Die Vorinstanz hat dazu nicht Stellung genommen (BVGer act. 7). Die anwendbare Verfahrensordnung des VwVG enthält keine Norm, die die Androhung eines Bussgeldes für ein künftiges Tun oder Unterlassen erlauben würde. Art. 60 VwVG sieht lediglich für das hängige Verfahren einen Verweis oder eine Ordnungsbusse vor. Folgerichtig kann auf dieses Begehren nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der

Parteien nicht voll entsprechen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Der Beschwerdeführer hat demnach Anspruch, dass die Vorinstanz über seinen Invalidenrentenanspruch mittels Verfügung befindet.

E. 2.2

Eine Rechtsverweigerung im Sinne von ATSG liegt vor, wenn der Versicherungsträger trotz entsprechender Pflicht eine ihm obliegende Amtshandlung nicht vornimmt. Eine Rechtsverzögerung ist anzunehmen, wenn der Versicherungsträger das Verfahren nicht innert angemessener Zeit abschliesst (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, a.a.O., Rz. 21 zu Art. 56 Abs. 2 ATSG). Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung fliesst aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV, wonach jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist hat. Dieser Anspruch ist verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, die nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Ein Verschulden der Behörde ist nicht vorausgesetzt, womit ein Verstoss gegen Art. 29 Abs. 1 BV auch dann vorliegen kann, wenn die Verzögerung auf objektive Umstände wie hohe Geschäftslast oder Unterbelegung zurückzuführen ist (vgl. BGE 130 I 332 E. 5.2; Moser/ Beusch/ Kneubühler, a.a.O., S. 298 Rz. 5.26; Markus Müller, a.a.O., Rz. 6 zu Art. 46a VwVG).

E. 2.3

Welche Verfahrensfrist als angemessen gilt, ist im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei sind insbesondere die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit der Materie, der Umfang sowie die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Privaten und der Behörden, die Bedeutung für die Betroffenen sowie die für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu berücksichtigen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, können der Behörde nicht ohne Weiteres zum Vorwurf gemacht werden, da sie in einem Verfahren oft unumgänglich sind; solange keine einzelne solcher Zeitspannen stossend wirkt, greift die Gesamtbetrachtung (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_210/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.2; BGE 135 I 277 E. 4.4; BGE 130 IV 56 E. 3.3.3; BGE 125 V 191 E. 2.1).

E. 2.4

Im sozialversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahren steht die Untersuchungspflicht der Verwaltung (Art. 43 ATSG) in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf ein zügiges Vortreiben des Verfahrens. Das Gebot des raschen Verfahrens hat dabei grundsätzlich keinen Vorrang vor dem Untersuchungsgrundsatz. Dieses darf insbesondere nicht zur Folge haben, dass deswegen der medizinische Sachverhalt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht und beurteilt wird. Aus diesem Grund stellt die durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens verursachte Verzögerung des Abklärungsverfahrens grundsätzlich keine unzulässige Rechtsverzögerung dar (Urteil des BGer 8C_210/2013 vom 10. Juli 2013 E. 3.2.1).

E. 2.5

Der Verwaltung ist im Rahmen der Abklärungspflicht (Art. 43 ATSG) ein weites Ermessen hinsichtlich angeordneter Abklärungsmassnahmen einzuräumen. Als instruierende Behörde hat sie sich jedoch an die Vorgaben im Rückweisungsentscheid eines Gerichts zu halten.

Allerdings ist es ausnahmsweise zulässig, von Weisungen in einem Rückweisungsentscheid abzuweichen, falls Ergebnisse einer zufolge eines solchen Entscheids angeordneten Untersuchung weitere Abklärungen als überflüssig erscheinen lassen. Unter diesem Aspekt ist ein Ermessen der Verwaltung zu bejahen. Eine Ermessensausübung durch die Verwaltung kann beispielsweise dann geboten sein, wenn eine Rückweisung zwecks Vornahme von medizinischen und beruflichen Abklärungen erfolgt, sich dann aber der Sachverhalt bezüglich der funktionellen Einschränkungen der versicherten Person und der ihr angesichts allfälliger gesundheitlicher Beeinträchtigungen noch zumutbaren Tätigkeiten bereits aufgrund der Ergebnisse der neuen medizinischen Abklärungen als hinreichend abgeklärt erweist. In einem solchen Fall erübrigen sich berufliche Abklärungen, wenn durch ihre Anordnung keine weiteren Erkenntnisse, sondern bloss eine Verfahrensverlängerung zu erwarten wären (Urteil des BGer 9C_801/2016 E. 4.3.1 vom 30. Januar 2017 mit Hinweisen).

E. 3.1

Mit Beschwerde vom 28. August 2017 richtete sich der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf das Urteil C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 an das Bundesverwaltungsgericht. Er führte aus, die Vorinstanz fordere nun erneut Unterlagen von der deutschen Rentenversicherung an. Damit verstosse sie gegen das vorerwähnte Urteil. Er beantragte, die Vorinstanz sei aufzufordern, die medizinische Abklärung in der Schweiz durchzuführen (BVGer act. 1). Der Beschwerdeführer rügt insofern eine Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die den Gegenstand der nachfolgenden Prüfung bildet.

E. 3.2

Die Vorinstanz vertritt demgegenüber die Ansicht, eine Bindungswirkung mit Bezug auf das Dispositiv eines Rückweisungsentscheids bestehe nur grundsätzlich. Das Bundesgericht lasse gemäss Urteil 9C_801/2016 E. 4.3.1 vom 30. Januar 2017 (mit diversen Hinweisen) begründete Ausnahmen zu. Die Begutachtung in Deutschland liege insoweit im Interesse des Beschwerdeführers, als ihm die beschwerliche Reise in die Schweiz erspart bleibe. Schliesslich spreche der rationelle Einsatz der finanziellen Mittel dafür, angesichts der fraglichen kurzen Leistungsdauer (vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2016) von kostspieligen Untersuchungen einstweilen abzusehen (BVGer act. 3).

E. 3.3

Mit Urteil C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 23. September 2015 insofern gut, als die Verfügung vom 31. August 2015 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Die Vorinstanz wurde in der zweiten Dispositivziffer angewiesen, den Beschwerdeführer im Rahmen einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz internistisch, neurologisch und psychiatrisch abklären zu lassen (act. 50, Seite 17).

E. 3.4

Das Urteil C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 erwuchs 30 Tage nach Eröffnung in Rechtskraft. Es wurde von der Vorinstanz nicht angefochten und ist daher nun auch für diese verbindlich. Als instruierende Behörde hat sie sich an die Vorgaben im Rückweisungsentscheid zu halten. Nachdem das weitere Vorgehen vom Bundesverwaltungsgericht in der zweiten Dispositivziffer festgelegt wurde, bleibt für die von der Vorinstanz angestellten Überlegungen hinsichtlich der Verhältnismässigkeit einer

polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz kein Raum. Eine "begründete Ausnahme", die der Vorinstanz erlauben würde, von der Weisung im Rückweisungsentscheid abzuweichen, liegt nicht vor. Die Vollstreckung eines Urteils stellt einen integralen Teil des Verfahrens dar. Die Weigerung, ein rechtskräftiges Urteil zu vollstrecken, verstösst gegen das Verbot der Rechtsverweigerung gemäss Art. 29 BV (vgl. Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, Seite 828).

E. 3.5

Die Vorinstanz geht offenbar davon aus, sie könne eine verbindliche Weisung zur Administrativbegutachtung in der Schweiz unter dem Aspekt der nicht gegebenen Verhältnismässigkeit ersetzen durch einen eigenen Begutachtungsauftrag in Deutschland als alternative und kostengünstige Massnahme. Sie hat dazu im Ergebnis eine im Raum stehende dreijährige Leistungsdauer vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2016 in Relation gesetzt zu den anfallenden Gutachterskosten von Fr. 8'972.-. Die Vorinstanz lässt unberücksichtigt, dass eine Vielzahl älterer Arbeitnehmer krankheits- oder unfallbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und des Verbots der Altersdiskriminierung gelten für sie die gleichen Regeln betreffend der Sachverhaltsabklärung. Weiter lässt die Vorinstanz unberücksichtigt, dass die Vergabe des Auftrags zur polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz nach dem Zufallsprinzip über die Zuweisungsplattform SuisseMED@P zu erfolgen hat (Art. 72bis Abs. 2 IVV [SR 831.201]; BGE 137 V 210). Mit dem bewusst im Widerspruch zum Rückweisungsentscheid stehenden Entschluss, auf eine deutsche Gutachterstelle auszuweichen, würde die Bestimmung zur Vergabe des Auftrags nach dem Zufallsprinzip in einfacher Weise umgangen werden. Solche Umgehungsbemühungen verdienen keinen Rechtsschutz. Das vom vorinstanzlichen Expertengremium geplante Vorgehen ist zu unterbinden. Das Urteil C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 ist somit wortgetreu umzusetzen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer bereits seine Bereitschaft bekundet, die Reise in die Schweiz anzutreten (BVGer act. 5).

E. 3.6

Die polydisziplinäre Begutachtung in der Schweiz wurde nicht zufällig angeordnet. Deutsche Versicherungsärzte sind mit den Besonderheiten der schweizerischen Invalidenversicherung in der Regel nicht vertraut und erstatten die Gutachten jeweils nach Massgabe der deutschen Rentenversicherung. Deshalb genügen deutsche Gutachten den beweisrechtlichen Anforderungen, wie sie vom schweizerischen Bundesgericht formuliert werden, erfahrungsgemäss oftmals nicht. So wurde schon im Urteil C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 erwogen, das über die deutsche Rentenversicherung (act. 23 f.) bei der Psychiaterin Dr. B. _____ eingezogene Gutachten vom 26. Februar 2015 (act. 28) erfülle die beweisrechtlichen Vorgaben nicht (act. 50, Erwägung 5 auf Seite 13 ff.). Eine Rechtsverweigerung begeht eine Behörde nicht nur dann, wenn sie völlig untätig bleibt, sondern auch, wenn sie nicht im geforderten Mass tätig wird, beispielsweise im Falle einer fehlenden oder mangelhaften Abklärung des Sachverhalts (vgl. Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, a.a.O., Seite 829).

E. 3.7

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ist das Risiko, dass ohne vorangehende, polydisziplinäre Begutachtung in der Schweiz wiederum eine Verfügung ergeht, die nicht auf einer rechtsgenügenden Abklärung des medizinischen Sachverhalts beruht, nicht von

der Hand zu weisen. Die Folge davon wäre im Fall einer erneuten Anfechtung eine weitere beträchtliche Verzögerung des Invalidenrentenentscheids durch ein weiteres Beschwerdeverfahren. Der Beschwerdeführer setzt sich dagegen zu Recht zur Wehr. Übermässige Verzögerungen in der Durchsetzung eines rechtskräftigen Gerichtsentscheids verstossen gegen das Verbot der Rechtsverzögerung (vgl. Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, a.a.O., Seite 837).

E. 3.8

Vorliegend geht es um die Neuverfügung über ein Leistungsgesuch, das am 11. Februar 2013 gestellt wurde und am 4. August 2014 bei der Vorinstanz einging. Der (...) 1951 geborene Beschwerdeführer ist aktuell 66 Jahre alt (act. 1, Seite 1, 6). Seit seiner Gesuchstellung sind mittlerweile mehr als viereinhalb Jahre vergangen. Nachdem er mit Schreiben vom 12. Januar 2017 einen ausgefüllten Fragebogen, einen Lebenslauf, eine Vollmacht und eine Erklärung eingereicht hatte (act. 53 ff.) und am 25. April 2017 diverse medizinische Unterlagen bei der Vorinstanz eingegangen waren (act. 58 ff.), wäre die Erfassung des Begutachtungsauftrags auf der Zuweisungsplattform SuisseMED@P, nach Sichtung der Akten durch den medizinischen Dienst, noch im ersten Halbjahr 2017 zeitlich angemessen gewesen. Indem die Vorinstanz es unterlassen hat, die polydisziplinäre Begutachtung in der Schweiz in diesem zeitlichen Rahmen in die Wege zu leiten, hat sie das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet gewesen wäre (vgl. Ulrich Häfelin/ Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1045 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Erfahrungsgemäss bestehen lange Wartezeiten für einen Begutachtungstermin. Weiter ist zu beachten, dass nach der Begutachtung mit der Prüfung des Gutachtens durch den medizinischen Dienst, dem Vorbescheidverfahren und der Erstellung der neuen Verfügung weitere zeitraubende Verfahrensschritte anstehen. Eine möglichst zeitnahe Auftragserteilung wäre daher angezeigt gewesen. Mithin ist das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung verletzt.

E. 4

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Indem die Vorinstanz es unterlassen hat, die polydisziplinäre Begutachtung in der Schweiz im ersten Halbjahr 2017 in die Wege zu leiten, hat sie das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet gewesen wäre. Mithin ist das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung verletzt. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer gemäss dem rechtskräftigen Urteil C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 im Rahmen einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz internistisch, neurologisch und psychiatrisch abklären zu lassen und anschliessend über seinen Invalidenrentenanspruch so rasch als möglich erneut zu verfügen. Bezüglich des Zeitraums, in dem allenfalls Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, ist auf die Erwägung 2.9 des Urteils C-6145/2015 vom 3. Oktober 2016 zu verweisen. Demnach kommt ein Rentenanspruch frühestens ab 1. August 2013 in Betracht (act. 50, Seite 9).

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

In der Praxis wird bei Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden in der Regel von der Kostenpflicht abgesehen (vgl. Moser/ Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 258 Rz. 4.50). Der unterliegenden Vorinstanz werden indessen ohnehin keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), sodass im vorliegenden Fall keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind durch das Beschwerdeverfahren keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.